



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

QE 100101
Steuerberater Auftragsvereinbarung

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Einführung

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
QE 100101 Steuerberater Auftragsvereinbarung	4
Einleitung	4
Einleitung	4
Verfahrensdokumentation	5
Geschäftsgrundlage	5
Die Erwartungshaltung des Mandanten	6
Die Erwartungshaltung des steuerlichen Beraters	6
Schriftliche Auftragsvereinbarungen	7
Ist der Mandant potentieller Gegner des Steuerberaters?	7
Vereinbarung der Vergütung	8
Kollegiale Zusammenarbeit	8
Finanzamt	8
Netzwerk von Steuerberatern	8

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

QE 100101 Steuerberater Auftragsvereinbarung

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Auftragsvereinbarung](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Belegbearbeitung durch das Unternehmen](#)

[Belegbearbeitung durch den Steuerberater](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Datenaustausch Steuerberater](#)

[Eigenbeleg Kassendifferenzen](#)

[Eingangsrechnungen Vorsteuer Übersicht](#)

[Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)

[Kassensturz - Kassenzählprotokoll](#)

[Rückfragen Steuerberater](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation Datensicherheit](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

Einleitung

Einleitung

Beispielsweise vom Beleg von einem Lieferanten (Eingangsrechnung) zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen bis hin zum richtigen Jahresabschluss und den richtigen Steuererklärungen müssen viele Bearbeitungsschritte erfolgen.

Die allerwenigsten Unternehmer können alles selbst erledigen.

Sie bedienen sich der Hilfe einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Unternehmer und Steuerberater(in) ist von Mandat zu Mandat sehr unterschiedlich.

Die Aufgabenteilung kann sich auch verändern, zum Beispiel wenn der Unternehmer Aufgaben übernimmt, weil sein Unternehmen wächst und er eigenes Personal beschäftigen möchte oder eben gerade umgekehrt.

Steuerberater sind meist sehr flexibel und helfen mit ihren qualifizierten Mitarbeitern auch bei Engpässen aufgrund von Krankheit oder Urlaub aus.

Wenn die Aufgabenteilung zwischen Unternehmer und Steuerberater(in) nicht schriftlich geregelt ist, muss das unverzüglich nachgeholt werden. Hierfür bietet die Erstellung der Verfahrensdokumentation einen hervorragenden Rahmen, weil die von Steuerberater(in) für den Unternehmer zu erbringenden Leistungen in der Verfahrensdokumentation des Mandanten beschrieben werden müssen.

Verfahrensdokumentation

Für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn ein Teil der Arbeiten ausgelagert ist, zum Beispiel an den Steuerberater oder ein Rechenzentrum (siehe [GoBD Rz. 21](#)).

Die periodenweise Erstellung der Buchführung ist zulässig, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass keine Unterlagen verloren gehen (siehe [GoBD Rz. 50](#)). Neben der Organisation beim Mandanten muss auch die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater (Belegübergabe, Belegbearbeitung beim Steuerberater, Belegrückgabe, Archivierung der Belege beim Mandanten) geregelt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Mandanten und ihren Steuerberatern verändert sich aufgrund der Digitalisierung laufend. Von der bisherigen durch Hin- und Rückgabe von Papier gesteuerter Bearbeitung (Pendelordner) wandelt sich die Zusammenarbeit in eine gemeinsame elektronische Bearbeitung der Daten durch den Mandanten und den steuerlichen Berater bis hin zur vollständigen Bearbeitung durch den Mandanten, wobei Steuerberater(in) dann unter Umständen nur noch die Beratung obliegt.

Der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit wird unter Hinweis auf §145 AO und § 238 HGB in den [GoBD Rz. 30 ff](#) erläutert.

Diese und weitere Gesichtspunkte (man denke nur an die Haftung für angebliche oder tatsächliche Beratungsfehler) zwingen dazu, die jeweilige Auftragssituation im Rahmen eines Beratungsvertrags zu regeln.

Auch Honorarfragen lassen sich in diesem Zusammenhang klären.

Manche Tätigkeit kann der Steuerberater dem Mandanten abnehmen oder umgekehrt vom Steuerberater auf den Mandanten verlagert werden. Hierbei spielt natürlich das Budget der Mandanten auch eine Rolle. Es ist besonders wichtig, dass geregelt wird, wer die notwendigen Arbeiten erledigt. Nur dadurch lassen sich Fehler vermeiden, wenn sich niemand zuständig fühlt. Ein auf die individuellen Verhältnisse angepasster Fragenkatalog zeigt, was geregelt werden muss.

Geschäftsgrundlage

- Steuerberatung ist keine Gefälligkeit und keine Nachbarschaftshilfe.
- Steuerberatung ist hochqualifizierte Beratung der Unternehmer-Mandanten gegen Entgelt.

- Steuerberatung erfordert die Mitwirkung des jeweiligen Unternehmer-Mandanten.
- Steuerberatung sollte daher in schriftlichen Auftragsvereinbarungen mit den Unternehmer-Mandanten genau beschrieben werden.
- Steuerberatungsleistungen sollten zeitnah – am besten sofort nach Fertigstellung – abgerechnet werden.

Das Ziel sollte es sein, sämtliche Prozesse, die zu einer vollständigen Erstellung des Beratungsauftrags erforderlich sind, zu benennen, zu beschreiben und die Zuständigkeit festzulegen.

Die Erwartungshaltung des Mandanten

Der Mandant erwartet zu Recht von seinem steuerlichen Berater, dass er richtig und fehlerfrei beraten und durch das Steuerrecht geführt wird.

Der Mandant hat auch Vertrauen zu seinem steuerlichen Berater, sonst würde er ihn nicht konsultieren. Die Qualität des steuerlichen Beraters wird aus der Sicht des Mandanten sehr subjektiv beurteilt. Das Kriterium ist oft die persönliche Steuerbelastung und weniger die Gesetzeslage.

Deshalb kann es sein, dass die Qualität des Beraters von der Höhe der Steuer-Nachzahlungen oder Erstattungen abhängig gemacht wird. Daher sind Fälle bekannt, in denen von der Herabsetzung der Vorauszahlungen abgeraten wird.

Steuerunehrlichkeiten werden immer schärfer bestraft. Jedem Mandanten muss klar sein, dass es sich hierbei nicht um sogenannte Kavaliersdelikte handelt.

Manches Urteil in Steuerstrafsachen ist in letzter Zeit härter ausgefallen, als andere Urteile wegen Verstößen gegen Gesundheit und Leben Dritter. Dies droht Praxis zu werden, auch wenn man es nicht versteht.

Steuervermeidung und Steuerersparnis sind mit vielen legalen Mitteln erreichbar. Darauf muss sich die steuerliche Beratung konzentrieren, aber auch beschränken.

Die Erstellung einer für jeden Mandanten „passenden“ Verfahrensdokumentation ist ein solches Mittel. Es nutzt dem Mandanten, weil bei Betriebsprüfungen Steuernachholungen vermieden werden können.

Die Erwartungshaltung des steuerlichen Beraters

Trotz aller Ideale, die auch ein steuerlicher Berater braucht, um seiner Arbeit die nötige Freude abzugewinnen, gelten insbesondere diese Grundsätze:

- In erster Linie übt der steuerliche Berater seinen Beruf aus, um Geld zu verdienen.
- Dabei darf man nicht vergessen, dass der steuerliche Berater ein Organ der Steuerrechtspflege ist.
- Unregelmäßigkeiten der Mandanten schaden dem Ruf des Steuerberaters.
- Eine Unregelmäßigkeit kann auch dann vorliegen, wenn Jahresabschlüsse oder Steuererklärungen berichtigt oder geändert werden müssen, weil unvollständige oder falsche Unterlagen ergänzt werden müssen. In aller Regel verursachen derartige Umstände hohe Kosten beim Steuerberater, für die Mandanten nicht oder nur ungern aufkommen. Zu eigenen Sicherheit und um derartige betriebswirtschaftliche Verluste zu vermeiden, sollte in den Auftragsvereinbarungen sehr genau geregelt werden, welche Unterlagen der jeweilige Mandant zu genau definierten Zeitpunkten zur Verfügung stellen muss.
- Unkorrekte Gestaltungen werden entdeckt. Der Traum mancher Mandanten, keine Steuern bezahlen zu müssen oder zumindest die Höhe selbst bestimmen zu können, führt bei Betriebsprüfungen zu einem jähen Erwachen.

- Steuerberater nutzen alle legalen Möglichkeiten zur einer für den Mandanten optimalen Gestaltung aus. Hierzu ist eine vollständige Information über die jeweiligen Sachverhalte Voraussetzung.

Steuerberater(in) vermeidet daher schon den Anschein des Verständnisses für steuerliche Unkorrektheiten. Hierzu gehört auch der Eindruck des stillschweigenden Wegsehens.

Warum: Wenn eine „Gestaltung“ zu Problemen führt, neigen Mandanten dazu, den Berater zu fragen, warum er sie nicht auf die Risiken hingewiesen hat. Das wird dann mit dem Vorwurf der unrichtigen und unvollständigen Beratung verbunden. Und schon ist der Streit in vollem Gang, der dann oft mit Kürzungen des Honorars verbunden wird.

Bei der Gestaltungsberatung muss der Steuerberater oft an die Grenzen der Vorgaben der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung gehen. Der Mandant muss die sich ergebenden Risiken und Kosten – zum Beispiel eines langwierigen Streites mit der Finanzverwaltung – kennen und schriftlich akzeptieren. Der Satz „Ja, wenn Sie mir das gesagt hätten“ darf keine Berechtigung finden.

Schriftliche Auftragsvereinbarungen

Aus den Textvorlagen (siehe Textvorlage [Auftragsvereinbarung](#)) wird deutlich, dass bestimmte Bereiche der Steuerberatung nur möglich sind, wenn der jeweilige Mandant mit Steuerberater(in) eng zusammenarbeitet und eine genaue Aufgabenteilung vereinbart ist. Viele Leistungen der einen Seite bedingen Vorleistungen der anderen Seite und umgekehrt. Klare und eindeutige Vereinbarungen vermeiden, dass man sich missversteht.

Dass keine schriftlichen Vereinbarungen über die Aufgabenteilung vorlagen, hat die Lösung eines Falles so sehr erschwert, dass der Mandant zu einem anderen steuerlichen Berater wechselte. Dort hat er sofort die ihm vorgelegten Auftragsvereinbarungen unterschrieben. Er sagt sogar, er hätte sie jederzeit auch bei seinem bisherigen Berater unterschrieben. Der habe ihm aber nichts Derartiges vorgelegt. Der bisherige Berater ist – ob zu Recht bleibt ungeklärt – davon ausgegangen, dass der Mandant (weil er ja schon so lange Mandant ist) „so etwas“ nie unterschrieben hätte.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die Besprechung und Einführung von Verfahrensdokumentationen ist ein guter Anlass für Steuerberater und Mandanten, schriftliche Auftragsvereinbarungen abzuschließen und vor allem, die Aufgabenteilung zu regeln.

Hinweis

Diese Regelungen dienen vor allem den Mandanten, weil durch sie Fehler vermieden werden.

Ist der Mandant potentieller Gegner des Steuerberaters?

Ja! Und das ist auch richtig! Denn:

Der Mandant beauftragt den Steuerberater und bezahlt dafür. Wie jede Dienstleistung unterliegt auch die Steuerberatung der Qualitätskontrolle und gegebenenfalls der streitigen Klärung von vermuteten und tatsächlichen Mängeln.

Genau das setzt aber voraus, die vom Mandanten zu erwartenden und vom steuerlichen Berater zu erbringenden Leistungen zu definieren und zu dokumentieren. Und das schriftlich und möglichst eindeutig.

Nur durch ein solches Verhalten wird manchem Streit jegliche Basis entzogen.

Und nur das ist fair und entspricht den hohen Erwartungen der meisten Unternehmer an ihren steuerlichen Berater.

Vereinbarung der Vergütung

Die Textvorlage [Steuerberater Auftragsvereinbarung](#) nachfolgenden Muster enthält Hinweise auf die Bestimmungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), die auch weggelassen werden können. Dann sollten aber die Vergütungsvereinbarungen in einem anderen Schriftstück – StBVV schreibt „Textform“ vor – getroffen werden.

Eine Vereinbarung über höhere als die gesetzliche Vergütung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie muss von anderen Vereinbarungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StBVV)

Hinweis: Der Steuerberater seine Mandanten in Textform darauf hinweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung verlangt werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

Kollegiale Zusammenarbeit

Finanzamt

Im gesamten Bereich GoBD und Verfahrensdokumentation ist festzustellen, dass die Mitarbeiter in der Finanzverwaltung einen über die jeweiligen Einzelprüfungen hinausgehenden umfangreichen Erfahrungsaustausch betreiben. Die Finanzverwaltung hat übergeordnet Spezialisten ausgebildet – und tut dies weiter – um Anwendungsfragen bei GoBD zu lösen.

Netzwerk von Steuerberatern

Bei Ärzten ist es selbstverständlich, aufgrund der immer umfangreicheren und komplizierten Regelungen im Steuerrecht setzt sich Spezialistentum immer mehr durch. Das Netzwerk und Hässel-Verfahrensdokumentation helfen bei Fragen.